

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1957	Berlin, den 3. November 1957	Nr. 39
Tag	Inhalt	Seite
1.10.57	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die gegenseitige Verrechnung von Geldförderungen. — VF-Verfahren —	281
5.10.57	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung fester Brennstoffe ab 1957	282
8.10.57	Anordnung über die Verwendung von Faserplatten aus Einjahrespflanzen.....	282
9.10.57	Anordnung über die Dienstbekleidung für Beschäftigte in den volkseigenen Gestüten	282
30. 9. 57	Anordnung Nr. 54 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik.....	283

**Anordnung
zur Änderung der Anordnung
über die gegenseitige Verrechnung von
Geldförderungen. — VF-Verfahren —**

Vom 1. Oktober 1957

Zur Änderung der Anordnung vom 28. April 1955 über die gegenseitige Verrechnung von Geldförderungen — VF-Verfahren — (Sonderdruck Nr. 81 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die VF-Stellen stellen die Forderungen und Verbindlichkeiten der Teilnehmer zusammen und veranlassen den Ausgleich über das Bankkonto jedes Teilnehmers.“

§ 2

Der § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Zulassung als Teilnehmer wird auf schriftlichen Antrag von der kontoführenden Bank entschieden. Die Bekanntgabe der Teilnehmer erfolgt durch die VF-Stellen.“

§ 3

Der § 5 Abs. 2 wird gestrichen. Der § 5 erhält folgende Fassung:

„Die VF-Stelle stellt an bestimmten Verrechnungsterminen die Forderungen und Verbindlichkeiten der Teilnehmer an Hand der ihr vorliegenden VF-Aufträge zusammen. Die sich dabei ergebenden Beträge werden den Bankkonten der Teilnehmer gutgeschrieben bzw. belastet.“

§ 4

Die Absätze 1 bis 3 des § 6 erhalten folgende Fassung:

„(1) War eine Forderung, die im VF-Verfahren verrechnet worden ist, nicht oder nicht in voller Höhe gerechtfertigt, so kann der Käufer eine ihm zustehende Rückforderung zurückverrechnen. Der Käufer hat in diesem Falle der VF-Stelle einen schriftlich begründeten Rückverrechnungsauftrag (VF-Rückauftrag) zu erteilen. Die schriftliche Begründung ist in doppelter Ausfertigung einzureichen.

(2) Die Rückverrechnung darf nur damit begründet werden, daß die geltend gemachte Forderung nicht oder nicht in voller Höhe gerechtfertigt ist oder der Verkäufer gesetzliche Bestimmungen oder vertragliche Vereinbarungen verletzt hat. Der Käufer kann nicht geltend machen, daß die Ware noch nicht in seinem Besitz ist.

(3) Wird die Rückverrechnung mit nicht qualitäts-gerechter Leistung begründet, so hat der Käufer in der schriftlichen Begründung den Tatbestand anzugeben, auf Grund dessen er nach den gesetzlichen Bestimmungen von der Rechnungsbezahlung ganz oder teilweise befreit ist. Soweit hierzu eine Mängel-anzeige gegenüber dem Verkäufer erforderlich ist, hat er deren Absendung zu versichern.“

§ 5

Die Absätze 1 und 2 des § 7 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Teilnahme endet

- a) durch Kündigung des Teilnehmers, die schriftlich mit 14tägiger Frist zum 15. oder letzten jeden Monats der kontoführenden Bank einzureichen ist,
- b) durch Rücknahme der Zulassung seitens der kontoführenden Bank.

(2) Die Zulassung wird von der kontoführenden Bank zurückgenommen, wenn der Teilnehmer

- a) auf den VF-Aufträgen oder VF-Rückaufträgen falsche Angaben gemacht hat oder
- b) wiederholt nicht in der Lage war, debitorische Verrechnungsbeträge einzulösen oder
- c) gegen die getroffenen Kreditvereinbarungen verstoßen hat.“

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Oktober 1957

Der Präsident der Deutschen Notenbank
K u c k h o f f